

### Sonderregelungen für ärztlich verordnete Leistungen verlängert bis 31.01.2021

- Videobehandlung und Verordnungen nach telefonischer Anamnese sind bis 31.01.2021 möglich.
- Die Frist zur Vorlage für Verordnungen (Häusliche Krankenpflege, SaPV und Soziotherapie) wird auf 10 Tage verlängert.
- Heilmittel-Verordnungen bleiben auch dann gültig, wenn es zu einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt.

Weiter Sonderregelungen unter: <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen/905/>

### Der Pflegerettungsschirm ist bis Ende 2020 verlängert

auf Basis von [§ 150 Abs. 5 COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz](#)

alle Regelungen hierzu im Überblick beim [GKV Spitzenverband](#)

### Krankenhauszukunftsgesetz vom 23.10.2020 – Regelungen im Bereich des SGB XI

§114 – Qualitätsprüfungen in Einrichtungen: vom 01.10.2020 bis 31.12.2021 muss mindestens eine Prüfung in zugelassenen Pflegeeinrichtungen stattfinden

§ 147 – Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit: es kann weiterhin bis 31.03.2021 telefonisch geprüft werden, wenn dies zur Verhinderung einer Infektion für den Pflegebedürftigen bzw. Gutachter zwingend notwendig ist. Allerdings muss der Spitzenverband des Medizinischen Dienstes gemeinsam mit dem Spitzenverband der Pflegekassen bis 31.10.2020 bundeweit einheitliche Maßgaben erarbeiten. Dort sollen die Schutz- und Hygieneanforderungen für die Begutachtung geregelt sein, sowie die Zielgruppen beschrieben werden, bei denen auf eine Untersuchung in den eigenen Räumen verzichtet werden kann.

Aktuelle Informationen zum Vorgehen des MDK BB finden Sie [hier](#).

§ 150 – Sicherstellung der pflegerischen Versorgung – hier: Einsatz des Entlastungsbetrags

- Aufwendungen bzw. Mindereinnahmen von Aua's werden weiter ersetzt
- Aus 2019 nicht verbrauchte Mittel können bis Ende Dezember 2020 eingesetzt werden.
- Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen als die im Wege der Kostenerstattung einsetzen, wenn dies zur Überwindung von infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Versorgungsengpässen erforderlich

ist. Hier kommen ausdrücklich nicht nur die in § 45b Absatz 1 Satz 3 aufgezählten Möglichkeiten in Betracht.

Näheres hierzu: [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/20201005\\_Pflege\\_Corona\\_Empfehlungen\\_150Abs5b\\_SGBXI.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/20201005_Pflege_Corona_Empfehlungen_150Abs5b_SGBXI.pdf)

### Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime und besondere Wohnformen auf Basis von §14 [SARS-CoV-2-EindV](#)

Die o.g. Einrichtungen haben bei Besuchen von Patient\*innen und Bewohner\*innen sicher zu stellen

- unnötige Kontakte zu vermeiden durch Zutrittssteuerung
- Wirksamer Schutz von Patient\*innen/Bewohner\*innen und Personal durch bauliche oder andere Maßnahmen
- Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung

Besucher\*innen haben während des gesamten Besuchs einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei Vorliegen von Symptomen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen ist das Besuchsrecht ausgeschlossen. Ebenso, wenn in der Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen vorliegt.

### Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI

auf Basis von [§148 COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz](#) vom 27.03.2020

Beratungsbesuche gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI müssen bis 30.09.2020 nicht durchgeführt werden. Die gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen für Pflegebedürftige wie Leistungskürzungen bei fehlendem Nachweis werden ausgesetzt. Wenn im Einzelfall ein Versicherter den Beratungsbesuch fordert (Rechtsanspruch), kann dieser jedoch auch telefonisch durchgeführt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Beratungsbesuche bei Familien, die Sie bereits kennen telefonisch durchzuführen und darüber den Kontakt aufrecht zu erhalten.

Ab 01.10.2020 müssen (Stand 04.11.2020) die Beratungsbesuche weiter durchgeführt werden. Mit einer Überprüfung durch die Kassen ist ab Januar 2021 wieder zu rechnen.